

**Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum
Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (April 2019)**

Umsetzung des EuGH-Urteils (C-550/16) vom 12.04.2018
(Elternnachzug zu anerkannten Flüchtlingen) - Beratungshinweise im
Licht der aktuellen Rechtsprechung des VG Berlin und des OVG Berlin-
Brandenburg

1.) Ausgangssituation

Vor nunmehr einem Jahr formulierte der Europäische Gerichtshof (EuGH), zuständig für die einheitliche Auslegung des Rechts der Europäischen Union, in einem wegweisenden Urteil vom 12.04.2018, wichtige Grundsätze für den Elternnachzug zu Flüchtlingen, die als unbegleitete Minderjährige in einen Mitgliedsstaat eingereist und während des Asylverfahrens volljährig geworden sind¹. Die wesentlichen Ausführungen des EuGH-Urteils sowie die daraus folgenden Beratungshinweise finden Sie in den Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen vom Juni und September 2018, auf welche verwiesen wird.

In der gegenwärtigen Verwaltungspraxis der Bundesrepublik Deutschland werden diese Auslegungsvorgaben des EuGH nicht angewandt. Ungeachtet der ergangenen Entscheidung erteilen die deutschen Auslandsvertretungen den Eltern anerkannter Flüchtlinge das begehrte Visum zum Zweck der Familienzusammenführung nur bis zum letzten Tag von dessen Minderjährigkeit und auch die Einreise der Eltern in die Bundesrepublik Deutschland muss nach wie vor noch während der Minderjährigkeit des Kindes erfolgen. Mit Erreichen der Volljährigkeit des hier lebenden Kindes werden die Anträge auf Familienzusammenführung durch die deutschen Auslandsvertretungen abgelehnt. Um die drohende Ablehnung des Visums zum Nachzug der Eltern wegen des Eintritts der Volljährigkeit des hier lebenden Kindes zu verhindern, blieb häufig nur die Möglichkeit, einen Eilantrag – Antrag auf einstweilige Anordnung gem. § 123 VwGO² - an das zuständige Verwaltungsgericht in Berlin (VG Berlin) zu richten.

Entgegen dieser vorherrschenden Verwaltungspraxis zeichnet sich jüngst in der Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte (VG Berlin und als nächsthöhere Instanz das OVG Berlin-Brandenburg) klar die Rechtsansicht ab, die Auslegungsvorgaben des EuGH-Urteils bezüglich des Elternnachzugs zum „rechtlich minderjährigen, aber faktisch bereits volljährigen“ Flüchtling seien in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.³

Eine abschließende Klärung der widerstreitenden Rechtsauffassungen bleibt weiter abzuwarten, da gegen die bislang ergangenen Urteile des VG Berlin durch die Bundesrepublik Deutschland Rechtsmittel eingelegt wurden und die Urteile mithin noch nicht rechtskräftig sind. In der Beratungspraxis sollte die geänderte Rechtsprechung dennoch bekannt sein und entsprechend Berücksichtigung finden.

¹ EuGH, Urteil vom 12.04.2018 - C-550/16, A. und S. gg. die Niederlande.

² § 123 Abs.1 (S.1) VwGO: Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

³ Hauptsachentscheidungen des VG Berlin (U.v. 30.01.2019 - VG 20 K 538.17 V; U.v. 01.02.2019 - VG 15 K 936.17 V) und Beschlüsse in Einstweiligen Rechtsschutzverfahren des OVG Berlin-Brandenburg (B. v. 27.04.2018 – OVG 3 S 23.18; B.v. 04.09.2018 – OVG 3 S 47.18; B.v. 19.12.2018 – OVG 3 S 98.18.

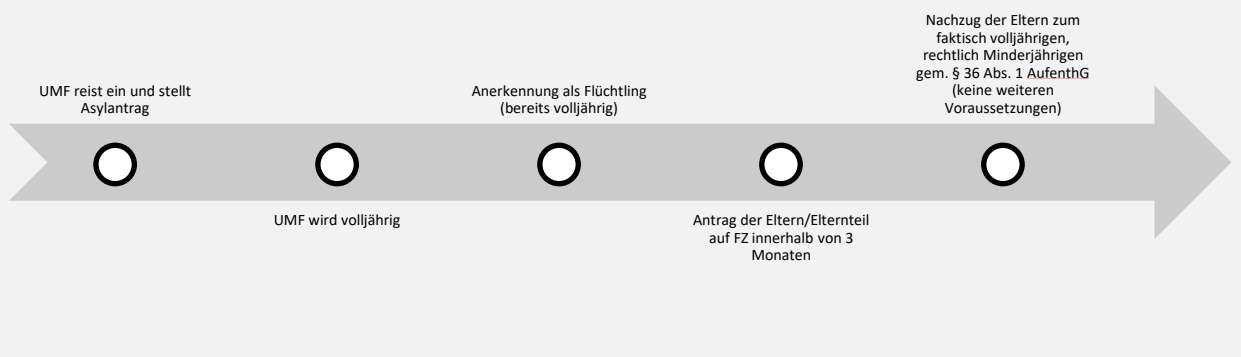
Die Anwendung der durch den EuGH entwickelten Grundsätze gewinnt in nachfolgenden Konstellationen besondere Bedeutung:

2.) Zwei Fallkonstellationen

- a) Der Elternnachzug zum anerkannten Flüchtling richtet sich in Anlehnung an die Ausführungen des EuGH trotz eingetretener faktischer Volljährigkeit im Laufe des Asylverfahrens nach den gesetzlichen Voraussetzungen des Elternnachzugs zum minderjährigen Flüchtling (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Fallkonstellation 1:

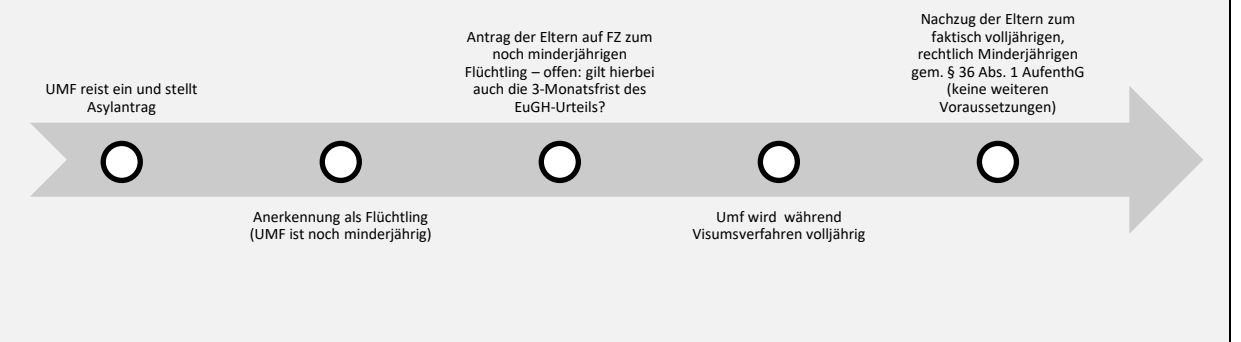
- Einreise und Asylantragstellung als unbegleiteter Minderjähriger
- Eintritt der Volljährigkeit im Verlauf des Asylverfahrens
- Bestandskräftige Anerkennung als Flüchtling nach Eintritt der Volljährigkeit
- Antrag auf Elternnachzug erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung



- b) In Anerkennung der vom EuGH entwickelten Grundsätze gehen das VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg zudem davon aus, dass sich der Elternnachzug zum anerkannten Flüchtling erst recht nach den gesetzlichen Vorgaben des Elternnachzugs zum Minderjährigen zu richten hat, wenn der unbegleitete Minderjährige die Anerkennung als Flüchtling noch als Minderjähriger erhält und die Volljährigkeit erst im sich anschließenden Visumverfahren eintritt.

Fallkonstellation 2:

- Einreise und Asylantragstellung als unbegleiteter Minderjähriger
- Bestandskräftige Anerkennung als Flüchtling vor Eintritt der Volljährigkeit
- Volljährigkeit tritt im Laufe des sich anschließenden Visumverfahren FZ Eltern ein
- Offene Frage: Antrag auf Elternnachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung nötig?



Ob auch in der 2. Fallkonstellation die vom EuGH in seinem Urteil vom 12.04.2018 entwickelte Drei-Monatsfrist Anwendung findet und ab welchem Zeitpunkt diese zu berechnen wäre, wurde durch die zuständigen Verwaltungsgerichte bislang nicht abschließend geklärt. Das OVG Berlin-Brandenburg geht davon aus, dass in derartigen Fällen, wenn also sowohl die Flüchtlingsanerkennung als auch der folgende Antrag auf Nachzug der Eltern noch während der Minderjährigkeit der Referenzperson erfolgt, keine Drei-Monatsfrist einzuhalten ist.⁴ Denn die vom EuGH entwickelte Drei-Monatsfrist solle lediglich verhindern, dass im laufenden Asylverfahren volljährig gewordene, unbegleitete Minderjährige ohne zeitliche Beschränkung ihre Eltern nachziehen lassen können.

Auch nach § 36 Abs. 1 AufenthG können Eltern minderjähriger Flüchtlinge ohne Einhaltung einer Antragsfrist privilegiert (d.h. ohne Nachweis ausreichendem Wohnraums und ohne Lebensunterhaltssicherung) zu ihren als Flüchtling anerkannten, minderjährigen Kindern nachziehen, so dass davon auszugehen ist, dass jedenfalls keine Schlechterstellung durch die Einführung einer Drei-Monatsfrist in der 2. Fallkonstellation erfolgen wird.

Praxishinweis:

- Wenn der minderjährige Unbegleitete die Anerkennung als Flüchtling noch vor Eintritt der Volljährigkeit erhält, sollte darauf hingewirkt werden, dass der Antrag auf Nachzug der Eltern vor Eintritt der Volljährigkeit erfolgt. In diesem Fall ist keine Drei-Monatsfrist einzuhalten. Der Eintritt der Volljährigkeit im folgenden Visumverfahren ist in Anwendung der durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze in diesen Fällen unschädlich.

Das VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg weisen zudem darauf hin, dass nach Erteilung des Visums zum Elternnachzug in den oben beschriebenen Fallkonstellationen der nach der Einreise der Eltern durch die zuständige Ausländerbehörde zu erteilende Aufenthaltstitel gem. § 36 Abs. 1 AufenthG trotz Volljährigkeit des hier lebenden Kindes eine „gewisse Dauer“ haben müsse.⁵ Das VG Berlin konkretisiert den Begriff der „gewissen Dauer“ auf mindestens 1 Jahr, um dem Sinn und Zweck des EuGH-Urteils gerecht zu werden.⁶

3.) Wer ist „unbegleiteter Minderjähriger“?

Der Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“ ist in Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86⁷ definiert:

„Unbegleiteter Minderjähriger“ ist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Wohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind.“

So erfüllt ein zum Zeitpunkt seiner Einreise unbegleiteter Minderjähriger, der nachfolgend vor der Entscheidung über seinen Asylantrag von einem für ihn nach dem Gesetz oder dem Wohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in Obhut genommen wird, die Kriterien

⁴ OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 04.09.2018 – OVG 3 S 47.18.

⁵ OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 19.12.2018 – OVG 3 S 98.18.

⁶ VG Berlin, U.v. 01.02.2019 – VG 15 K 936.17V, S. 11.

⁷ EU-Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG.

„unbegleiteter Minderjähriger“ nicht mehr, während ein ursprünglich begleiteter Minderjähriger, der nachfolgend allein zurückgelassen wird, als unbegleitet angesehen wird und die Voraussetzung „unbegleiteter Minderjähriger“ zu ein von diesem Zeitpunkt an erfüllt.⁸

Das VG Berlin hatte die Frage nach der Einordnung als „unbegleiteter Minderjährige“ als Vorfrage der Anwendung des EuGH-Urteils in den zu entscheidenden Fällen zu konkretisieren. Das Gericht prüfte, ob die Anwesenheit volljähriger Geschwister, die sich um den unbegleiteten Minderjährigen kümmern könnten, dazu führt, dass der Minderjährige nicht mehr als „unbegleiteter Minderjähriger“ einzustufen ist. Nach Prüfung des Kindschafts- und Personensorgerechts des Herkunftslandes (hier: Syrien) kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass volljährige Geschwister nicht zu dem Personenkreis zählen, auf welche die rechtliche Verantwortung für minderjährige Geschwister übergeht, wenn kein Elternteil anwesend ist. Das Gleiche gilt nach deutschem Familienrecht. Das Gericht weist zudem darauf hin, dass die Regelungen des Kindschafts- und Personensorgerechts anderer Länder inhaltlich dem Kontrollmaßstab des ordre public in Deutschland standhalten müssen.

Die Übernahme einer Vormundschaft durch volljährige Geschwister nach Abschluss des Asylverfahrens ändere nichts daran, dass der Betreffende als „unbegleiteter Minderjähriger“ i.S.d. Rechtsprechung des EuGH-Urteils anzusehen ist.

Praxishinweis:

- Wenn Hinweise auf die Anwesenheit volljähriger Familienmitglieder außer den Eltern vorliegen, in deren Obhut sich der Minderjährige aufhält (z.B. Onkel, Tanten etc.), kann es eventuell von Belang sein, deren familienrechtliche Verantwortung für den unbegleiteten Minderjährigen zu prüfen. Hierfür ist die Kenntnis der familienrechtlichen und gewohnheitsrechtlichen Regelungen auch im Herkunftsland bedeutsam. Hilfreich kann diesbezüglich ein Blick in die entsprechenden Länderausführungen in der Loseblattsammlung: „Bergmann / Ferid / Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“ sein, welche in den Bibliotheken der Familiengerichte erhältlich ist oder über eine Anfrage im Einzelfall beim Internationalen Sozialdienst (ISD) oder beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg die familienrechtlichen Regelungen im Herkunftsland zu erfragen.

4.) Rechtsmittel bei Ablehnung des Antrags auf Elternnachzug

Nach der aktuellen Verwaltungspraxis wird der Antrag auf Nachzug der Eltern nach Eintritt der Volljährigkeit des als Flüchtling anerkannten Kindes abgelehnt. Um diese Entscheidung nicht rechtskräftig werden zu lassen, sind fristgerecht Rechtsmittel einzulegen.

Praxishinweis:

- Wenn der Antrag auf Elternnachzug durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung auf Grund der eingetretenen Volljährigkeit der Referenzperson abgelehnt wird, sollten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (siehe die oben dargelegten zwei Fallkonstellationen) Rechtsmittel gegen die Ablehnung eingelegt werden.

⁸ EuGH, a.a.o., Rn. 38.

- Solange zwischen der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis einander entgegengesetzte Entscheidungen ergehen, wird ohne eine höchstgerichtliche Klärung der zu Grunde liegenden Rechtsfragen eine Remonstration bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung nach Ablehnung des Visums keine positive Entscheidung herbeiführen. Daher ist es ratsam, gegen die ablehnende Entscheidung der Auslandsvertretung gerichtlich vorzugehen. Mit der Klageerhebung beim zuständigen VG Berlin sollte ein Prozesskostenhilfeantrag gestellt werden.
- Sollte der Ablehnungsbescheid eine Rechtsmittelbelehrung beinhalten, muss sich an die dort angeführten Fristen gehalten werden. Wenn der Ablehnungsbescheid keine Fristen enthält, besteht ein Jahr Zeit um Rechtsmittel einzulegen.

5.) Auswirkungen der neuen Rechtsprechung auf den gleichzeitigen Nachzug weiterer Kinder (Geschwister) gemeinsam mit den Eltern

Die aktuelle Rechtsprechung des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg hat darüber hinaus erhebliche Relevanz für diejenigen Fälle, in denen im Herkunftsland verbliebene Kinder (Geschwister) zeitgleich mit den Eltern gem. § 32 AufenthG zum anerkannten Flüchtling nach Deutschland nachziehen wollen.

Nach einem Runderlass des Auswärtigen Amtes vom 20.03.2017 ist in Fällen, in denen die Volljährigkeit des Schutzberechtigten in Deutschland innerhalb von 90 Tagen nach der Visumerteilung für die Eltern eintreten wird, der gleichzeitige Nachzug weiterer Kinder grundsätzlich nicht möglich. Denn in diesen Konstellationen könne nicht davon ausgegangen werden, dass „die Eltern in Deutschland einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten, der für den Nachzug der Kinder vorausgesetzt wird.“⁹ Nur wenn die Zeitspanne von 90 Tagen bis zur Volljährigkeit des Flüchtlingskindes in Deutschland denklogisch eingehalten werden kann, wird die Prüfung der Voraussetzungen des Nachzugs weiterer Kinder zusammen mit den Eltern gem. § 32 AufenthG im Rahmen der „Vorwirkung des Visums“ erfolgen. Hierzu gehören der Nachweis ausreichenden Wohnraums und in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts.¹⁰ An diesen Vorgaben orientiert sich die Verwaltungspraxis weiterhin.

Das VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg haben unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil ihre diesbezügliche Rechtsprechung geändert. Da das Visum und auch der anschließende Aufenthaltstitel der Eltern des „rechtlich minderjährigen, aber faktisch bereits volljährigen“ Flüchtlings auch nach Eintritt der Volljährigkeit für eine „gewisse Dauer“ zu erteilen sei, finde die oben beschriebene 90-Tage-Regelung der bisherigen Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg und die diesbezüglichen Ausführungen im Runderlass des AA keine Anwendung mehr. Sowohl das VG Berlin als auch das OVG Berlin-Brandenburg haben sich in ihren jüngst ergangenen Entscheidungen zum Elternnachzug auch mit dem gleichzeitigen Nachzug weiterer Kinder (Geschwister) auseinandergesetzt:

- a) Anträge auf den gleichzeitigen Nachzug weiterer Kinder zusammen mit den Eltern werden wie bei den Eltern bei Vorliegen der unter 2.) genannten Fallkonstellationen ohne zeitliche Einschränkung in Hinblick auf das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen geprüft (Vorwirkung des Visums).

⁹ Runderlass des AA vom 20.03.2017 (Gesch.-Z.: 508-3-543.53/2) unter Bezugnahme auf die damalige Rechtsprechung des VG und OVG Berlin-Brandenburg

¹⁰ Zur Möglichkeit des Absehens von der Lebensunterhaltssicherung in diesen Fällen siehe z.B. Runderlass des AA, Fn. 2, S. 2

- b) Wohnraumerfordernis: Das VG Berlin setzte sich in seinen Entscheidungen mit dem erforderlichen Wohnraumnachweis für die gesamte Familie im Falle des beantragten zeitgleichen Nachzugs weiterer Kinder erneut auseinander. Die Mindestgröße des Wohnraums ist wie bisher Punkt 2.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 4 AufenthG zu entnehmen: 12 qm Wohnfläche für jede Person über 6 Jahren und 10 qm Wohnfläche für jedes Kind unter 6 Jahren plus Nebenräume. Der Nachweis des Vorhandenseins ausreichenden Wohnraums für den Zeitpunkt nach einer gemeinsamen Einreise von Eltern und weiteren Kindern muss so konkret und genau erfolgen, dass „eine rechtlich hinreichende Gewissheit besteht, dass die Betroffenen ausreichenden Wohnraum erhalten werden“.¹¹
- c) Lebensunterhaltssicherung: In der Regel muss der Lebensunterhalt (§ 32 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) für die ganze Familie - wie bisher - gesichert sein, wenn weitere Kinder mit den Eltern gemeinsam zum hier lebenden anerkannten Flüchtling nachziehen wollen. Dies ist grundsätzlich auch durch eine Verpflichtungserklärung Dritter möglich. Von dieser allgemeinen Erteilungsvoraussetzung kann bei Vorliegen atypischer Umstände im Ausnahmefall abgesehen werden.¹² Von einem Ausnahmefall ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland gelebt werden kann. In diesem Fall drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, regelmäßig einwanderungspolitische Belange zurück.¹³
- aa) Nach der neuen Rechtsprechung des VG Berlin¹⁴ zur Anwendung der Auslegungsvorgaben des EuGH haben die Eltern zwar einen Nachzugsanspruch zum volljährig gewordenen Kind. Dieses Kind gehöre aber auf Grund der eingetretenen Volljährigkeit nicht mehr zur „Kernfamilie“, so dass das volljährige Kind bei der Klärung der Frage, ob die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland gelebt werden könne, außer Betracht zu bleiben habe. Die Eltern könnten zwecks Verwirklichung der Lebensgemeinschaft mit den noch minderjährigen Kindern im Herkunftsland darauf verzichten, das Recht auf Nachzug zum volljährig gewordenen Kind in Deutschland in Anspruch zu nehmen. Ein Absehen vom Regelfall der Lebensunterhaltssicherung für den gleichzeitigen Nachzug weiterer Kinder mit den Eltern komme daher nicht in Betracht, da aus familienbezogener Sicht die Lebensgemeinschaft der Kernfamilie weiterhin im Herkunftsland gelebt werden kann.
- bb) Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH verpflichtete das OVG Berlin-Brandenburg¹⁵ die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer einstweiligen Anordnung einem elfjährigen, sehr kranken Mädchen aus Syrien, welches auf eine regelmäßige Medikamenteneinnahme angewiesen ist und ohne ihre Mutter allein und ohne Bezugsperson zurückgeblieben wäre, ein Visum zu erteilen, um die Einreise gemeinsam mit der Mutter zu ermöglichen. Das der Mutter bereits erteilte Visum war zeitlich auf den letzten Tag der Minderjährigkeit des als Flüchtling anerkannten Sohnes in Deutschland datiert. Das OVG Berlin-Brandenburg führte aus, dass in Anbetracht der Situation des kleinen Mädchens ein atypischer Fall vorliege und von der Erfüllung der Lebensunterhaltungspflicht abzusehen sei, obwohl der in Deutschland lebende Sohn der betreffenden Frau knapp zwei Wochen später volljährig wurde.

¹¹ VG Berlin, VG 15 K 936.17 V, U.v. 01.02.2019, S.16

¹² Siehe Verweis in Fn. 3

¹³ BverfG, Beschluss vom 18.4.1989 – 2 BvR 1169/84

¹⁴ Urteile vom 30.01.2019, VG 20 K 538.17 V vom 01.02.2019, VG 15 K 936.17 V

¹⁵ OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 19.12.2018 – OVG 3 S 98.18

Es bleibt offen, wie das OVG Berlin-Brandenburg im Hinblick auf die Frage des Absehens von der Sicherung des Lebensunterhalts in atypischen Fällen bei bereits eingetretener Volljährigkeit der Referenzperson entscheiden wird.

d) Auswirkungen auf den so genannten „Kaskadennachzug“

Erfolgt ein Nachzug der Eltern zum als Flüchtling anerkannten Kind – unter Anwendung des Auslegungsvorgaben des EuGH - erst nach Eintritt der Volljährigkeit, entfällt die Möglichkeit durch einen unverzüglichen Antrag der Eltern auf „Familienasyl“ ebenfalls den (abgeleiteten) Flüchtlingsstatus zu erhalten. Denn ein solcher Antrag ist gem. § 26 AsylG nur solange möglich, als das in der Bundesrepublik Deutschland lebende und als Flüchtling anerkannte Kind minderjährig ist. Dem folgend stellt der sog. Kaskadennachzug, bei dem ein oder beide Elternteile vorreisen, einen Antrag auf Familienasyl stellen und nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die zurückgebliebenen Kinder im Wege des privilegierten Familiennachzugs § 32 i.V.m. § 29 II S. 2 AufenthG nachholen, in den Fällen der eingetretenen Volljährigkeit des in Deutschland lebenden Kindes keine Handlungsoption dar.

Praxishinweis:

- Weitere Kinder (Geschwister), die nicht alleine im Herkunftsland zurückgelassen werden können, sollten trotz der dargelegten Schwierigkeiten in den oben genannten zwei Fallkonstellationen weiterhin gemeinsam mit den Eltern einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen.
- Es sollte darauf hingewirkt werden, dass der Nachweis über künftigen ausreichenden Wohnraum konkret erfolgt: Der künftige Wohnungsgeber sollte möglichst genau unter Angabe der Adresse, der Anzahl der Zimmer, der Nebenräume und der Größe der Wohnung bzw. Wohnräume darlegen, dass bei Einreise der nachziehenden Familienmitglieder die entsprechenden Räumlichkeiten vermietet werden. Eine diesbezügliche Eidesstattliche Versicherung kann der Glaubhaftmachung dienen.
- Bezüglich der Möglichkeit des Absehens von der notwendigen Lebensunterhaltssicherung in atypischen Fällen beim Nachzug weiterer Kinder gemeinsam mit den Eltern zu „rechtlich minderjährigen, aber faktisch bereits volljährigen“ Flüchtlingen wird abzuwarten sein, wie sich die Rechtsprechung entwickelt. Unterstützen Sie weiterhin die Ratsuchenden dabei, alle Umstände und Gründe detailliert darzulegen, welche zur Annahme eines atypischen Falls und zum Absehen von der Lebensunterhaltssicherung beim Nachzug weiterer Kinder mit den Eltern führen könnten.
- Falls die Rat Suchenden rechtzeitig zu Ihnen in die Beratung kommen, versuchen Sie bei den zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, dass die jeweiligen Entscheidungen (Anerkennung als Flüchtling, Antrag auf Nachzug der Eltern und ggf. weiterer Kinder, Terminvergabe bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, Zustimmung der Ausländerbehörde zur Einreise etc.) möglichst ohne Verzögerung noch vor dem Eintritt der Volljährigkeit des unbegleiteten Minderjährigen erfolgen. Gegebenenfalls sollte die Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt empfohlen werden.

6.) Verfahrensrechtliche Auswirkungen - einstweilige Anordnungen gem. § 123 VwGO

Ab dem Tag der Volljährigkeit des in Deutschland lebenden, als Flüchtling anerkannten Kindes werden nach der fortgeltenden Verwaltungspraxis die Anträge auf Familienzusammenführung der Eltern abgelehnt. Die frühzeitige Einlegung eines Antrags auf einstweilige Anordnung gem. § 123 VwGO vor dem Eintritt der Volljährigkeit des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings konnte bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen zu einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland führen, das Visum rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit zu erteilen. Ebenso konnte verfahren werden, um rechtzeitig 90 Tage vor Eintritt der Volljährigkeit des in Deutschland lebenden Flüchtlings ein Visum für weitere Kinder (Geschwister) zur gemeinsamen Einreise mit den Eltern zu erhalten.¹⁶

Da das zuständige VG Berlin und das als Rechtsmittelinstanz zuständige OVG Berlin-Brandenburg davon ausgehen, dass das EuGH-Urteil in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und ein Visum zum Nachzug der Eltern auch nach Eintritt der Volljährigkeit des als Flüchtling anerkannten Kindes erteilt werden muss, existiert für den Erlass einer frühzeitigen, vor Eintritt der Volljährigkeit zu erlassenden einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO kein Anordnungsgrund mehr. Die entsprechenden Anträge werden daher folgerichtig abgelehnt.¹⁷

Für entsprechende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird daher auch keine Prozesskostenhilfe mehr gewährt.

Auf der anderen Seite hat der Eintritt der Volljährigkeit des in Deutschland lebenden, als Flüchtling anerkannten Kindes erhebliche Auswirkungen auf die Fälle, in denen weitere Kinder zusammen mit den Eltern nachziehen wollen, wie unter 5.) dargelegt wurde. Zudem steht die abschließende Klärung grundlegender Rechtsfragen des Elternnachzugs zum „rechtlich minderjährigen, aber faktisch bereits volljährigen“ Flüchtling weiter aus. Die Ablehnung eines vor Eintritt der Volljährigkeit im Hinblick auf die andauernde Verwaltungspraxis gestellten einstweiligen Rechtsschutzantrags gem. § 123 VwGO durch das zuständige VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg unter Verweis auf die Anwendbarkeit des EuGH-Urteils kann einen Vertrauenstatbestand dahingehend bewirken, dass den nachziehenden Familienmitgliedern zu einem späteren Zeitpunkt der Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr entgegengehalten werden kann.

Praxishinweis:

- Wenn der Eintritt der Volljährigkeit des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Nachzugsverfahren der Eltern droht, sollte nach wie vor in Erwägung gezogen werden, einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 123 VwGO zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn weitere Kinder (Geschwister) gemeinsam mit den Eltern nachziehen wollen. Aber auch im alleinigen Nachzugsverfahren der Eltern kann die Ablehnung eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz unter Berufung auf die Auswirkungen des EuGH-Urteils dazu führen, dass diesbezüglich ein Vertrauenstatbestand bewirkt wird.
- Zur Frage, ob ein einstweiliger Rechtsschutzantrag vor Eintritt der Volljährigkeit im Einzelfall weiterhin sinnvoll ist, sollte – auch im Hinblick auf die Kostenlast - auf die Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt verwiesen werden.

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an suchdienst@drk.de.

¹⁶ Siehe Rdn. 6

¹⁷ OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 04.09.2018 – OVG 3 S 47.18